

63. 1. Kann die Auflösung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter einer Bedingung beschlossen werden?  
 2. Bedarf ein solcher Beschluß einer besonderen Form zu seiner Gültigkeit?

I. Zivilsenat. Urt. v. 6. März 1907 i. S. Dampfschiffahrtsgesellschaft H., G. m. b. H., (Bekl.) w. D. (Kl.). Rep. I. 329/06.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.  
 II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 22. März 1905 beschloß die Generalversammlung der verklagten Gesellschaft einstimmig die Ermächtigung des Aufsichtsrates a) zur Veräußerung der Aktiven der Gesellschaft mit Ausnahme der Regreßansprüche, b) zu Verhandlungen mit der Hamburg-Amerika-Linie wegen Verkaufs der Gesellschaftsanteile an diese, c) zu Verhandlungen mit den Regreßpflichtigen (W.'s Erben) und zu solchen Abschlüssen mit ihnen, wonach sie die Anteile der Minorität zu bestimmten Kursen übernehmen würden; die Ermächtigung zu a) wurde bis zum 30. April, die zu b) bis zum 30. März 1905 gewährt. Weiter wurde beschlossen:

„Zerschlagen sich diese Verhandlungen, so hat der Aufsichtsrat ungesäumt die Liquidation anzumelden. Zu Liquidatoren werden die Herren H., St. und Dr. B. für diesen Fall ernannt.“

Eine Generalversammlung vom 20. Mai 1905 beschloß einstimmig, die bis zum 30. April gewährte Frist bis zum 15. Juni,

und eine Generalversammlung vom 8. Juli 1905, das Verkaufsmandat bis zum 8. September 1905 zu verlängern. Die Verhandlungen mit der Hamburg-Amerika-Linie zerschlugen sich Ende August 1905 endgültig. Dagegen erklärte sich nunmehr der Schiffsfahrtsunternehmer E. zur Übernahme sämtlicher Geschäftsanteile bereit. Die Minorität der Anteilsbesitzer war mit der Veräußerung der Geschäftsanteile an E. nicht ohne weiteres einverstanden, sondern erhob für diesen Fall gegen W.'s Erben höhere Abfindungsansprüche, als ihnen früher zugesichert. Darauf verkauften W.'s Erben, die die Majorität bildeten, ihre eigenen Anteile selbständig an E. und beantragten in der Generalversammlung vom 15. September 1905, die auf Liquidation der Gesellschaft gerichteten Beschlüsse wieder aufzuheben. Dieser Antrag erhielt die Majorität (374 gegen 45 Stimmen). Der Kläger enthielt sich der Abstimmung, protestierte gegen die Beschlusfassung und beantragte mit der demnächst erhobenen Klage die Feststellung, daß die verklagte Gesellschaft aufgelöst sei und H., St. und B. ihre Liquidation zu beschaffen hätten. Dabei stand er auf dem Rechtsstandpunkte, daß die Auflösung der Gesellschaft am 22. März 1905, wenn auch unter einer Bedingung, beschlossen worden und die Gesellschaft mit Eintritt der Bedingung aufgelöst sei. Eine tatsächliche Fortsetzung der Gesellschaft wäre nur als Neugründung möglich gewesen. Beide Vorinstanzen haben nach dem Klagantrage erkannt. Die Revision der verklagten Gesellschaft wurde für begründet erachtet.

Aus den Gründen:

„Das Oberlandesgericht hat mit Recht den Beschluß der Generalversammlung vom 22. März 1905 dahin ausgelegt, daß die Auflösung der Gesellschaft m. b. H. für den Fall ausgesprochen wurde, daß sich die Verhandlungen, mit deren Einleitung der Aufsichtsrat gleichzeitig betraut wurde, zerschlagen sollten. Die Auflösung wurde hiernach bedingungsweise beschlossen. Im übrigen war die Beschlusfassung aber an keinen Vorbehalt geknüpft. Insbesondere läßt sich aus dem Beschluß und den vorausgegangenen Verhandlungen nichts dafür entnehmen, daß im Falle des Eintritts der Bedingung (der Erfolglosigkeit der Verhandlungen) wieder erst eine neue Generalversammlung über das Vorliegen dieser Eventualität zu beschließen oder erst endgültig die Auflösung auszusprechen hätte. Im Gegen-

teil ergibt der Schlußsatz des Beschlusses, daß der Aufsichtsrat „ungefäumt“ nach Eintritt der Bedingung die Liquidation anzumelden hatte, und jede weitere Beschlußfassung der Generalversammlung war dadurch überflüssig gemacht, daß sofort die Liquidatoren ernannt wurden, die mit der dem Aufsichtsrate zur Pflicht gemachten Anmeldung der Liquidation gleichzeitig gemäß § 67 des Gesetzes zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden waren.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die wiederholte Verlängerung der in dem Beschlusse vom 22. März 1905 vorgesehenen Frist, nachdem die Auflösung der Gesellschaft bei fruchtlosem Ablaufe der Frist beschlossen war, durch die Gesellschaft, wie geschehen, gültig ausgesprochen werden konnte. Es kann auch dahingestellt bleiben, ob der Kläger, wenn er in den Generalversammlungen vom 20. Mai und 8. Juli 1905 für die Erstreckung dieser Frist gestimmt hat, nicht seinem im vorliegenden Prozesse geltend gemachten Anfechtungsrecht präjudiziert hat. Denn der Senat ist in Übereinstimmung mit den Ausführungen des Vertreters der Revisionsklägerin der Ansicht, daß eine bedingte Auflösung der Gesellschaft, wie sie der Beschluß vom 22. März 1905 enthielt, als eine Abänderung des ursprünglichen Gesellschaftsvertrags erscheint und zur Gültigkeit daher der Beobachtung der Formvorschrift des § 53 Abs. 2 des Gesetzes, sowie der Eintragung zum Handelsregister (§ 54 Abs. 1 und 3) bedurft hätte.

Wenn § 3 Abs. 2 des Gesetzes für die Beschränkung des Unternehmens der Gesellschaft auf eine bestimmte Zeit die Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag vorschreibt, so folgt hieraus unmittelbar, daß, wenn eine solche Beschränkung im ursprünglichen Gesellschaftsvertrage nicht vorgesehen, dagegen durch spätere Beschlußfassung eingeführt wird, dies eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags bedeutet. Der § 60 sieht zwar für den hier unter Nr. 2 als Auflösungsgrund der Gesellschaft angeführten Beschluß der Gesellschafter keine besondere Form vor. Allein dabei ist der regelmäßige Fall unterstellt, daß sich die Gesellschaft durch den Beschluß ihrer Gesellschafter unmittelbar auflöst, nicht aber der Fall, daß die Gesellschafter beschließen, es habe in einem späteren oder von einem unsicheren Ereignisse abhängigen Zeitpunkte die Auflösung einzutreten. Wie bei einer auf bestimmte Zeitdauer beschränkten Gesellschaft ein Gesellschafterbeschluß, der die Gesellschaft vor Ablauf

der im Gesellschaftsvertrag bestimmten Frist auflöst, diesen abändert, so ist auch bei einer auf unbestimmte Zeit eingegangenen Gesellschaft die Einführung einer Bedingung oder Frist für die künftige Auflösung eine Abänderung des ursprünglich Vereinbarten. Zwar wird in dem Kommentar von Staub, Anm. 12 zu § 60, die Ansicht vertreten, daß die Auflösung auch bedingt und betagt beschlossen werden könne, und es wird dabei ohne nähere Begründung angenommen, daß ein solcher Beschluß unter § 60 des Gesetzes falle. Richtig ist, daß die Auflösung unter einer Bedingung oder Fristsetzung beschlossen werden kann. Aber ein solcher Beschluß ist seinem Inhalte nach, wie dargelegt, immer eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages. Dies nimmt Staub selbst für die offene Handelsgesellschaft an.

Vgl. Staub, Komm. z. H.G.B. (6. u. 7. Aufl.) § 131 Anm. 5, (8. Aufl.) § 131 Anm. 6, und übereinstimmend Lehmann-Ring, § 131 Nr. 2; Goldmann, § 131 Nr. 13.

Und diese Annahme ist nicht etwa aus der besonderen rechtlichen Natur der offenen Handelsgesellschaft (im Gegensatz zur Gesellschaft m. b. H. oder zur Aktiengesellschaft) begründet, sondern aus dem materiellen Inhalte einer solchen Beschlußfassung. Zu der hier gebilligten Rechtsauffassung nötigt endlich auch das im Gesetze durchgeführte Prinzip der Publizität. Das mit der Gesellschaft kontrahierende Publikum hat ein gesetzlich anerkanntes Interesse daran, über die durch die Gesellschafter selbst bestimmte Lebensdauer der Gesellschaft unterrichtet zu werden. Deshalb schreiben §§ 10 Abs. 2, 12 Abs. 2 die Eintragung und Veröffentlichung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über die Zeitdauer der Gesellschaft vor; deshalb ist die Auflösung zum Handelsregister anzumelden und sowohl vom Registergerichte (vgl. § 10) als von den Liquidatoren bekannt zu machen (vgl. § 65 Abs. 2). Im Falle der Auflösung der Gesellschaft infolge Konkursöffnung finden die Veröffentlichungen des Konkursgerichts statt. Dem hiernach überall gewährleisteten Prinzipie der Publizität der Dauer oder der Auflösung der Gesellschaft würde es widerstreiten, wenn ein Beschluß, der den Fortbestand der Gesellschaft von einem künftigen ungewissen Ereignisse abhängig macht oder einen beliebig näher oder entfernter gewählten Endpunkt für das Bestehen der Gesellschaft festsetzt, geheim gehalten und erst mit der tatsächlichen Auflösung der Gesellschaft bekannt würde.

Da nach dem Ausgefuhrten der Gesellschafterbeschlu vom 22. Marz 1905 rechtlich unwirksam ist, weil er eine Abanderung des Gesellschaftsvertrages enthalt, aber nicht den Formerfordernissen einer solchen entspricht, mute die auf diesen Beschlu gestutzte Klage abgewiesen werden.“